

# **F r i e d h o f s g e b ü h r e n s a t z u n g**

## **für den Friedhof Walsumer Kolumbarium der Evangelischen Kirchengemeinde Walsum-Aldenrade**

**vom 01.02.2021**

Die Evangelische Kirchengemeinde Walsum-Aldenrade vertreten durch das Presbyterium erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Beisetzungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Beisetzungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Beisetzungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Beisetzungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### § 4 Nutzungsgebühren

##### (1) Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 15 Jahre)

a) Urnennische klein, für bis zu 2 Urnen	980,00 Euro
b) Urnennische groß, für bis zu 2 Urnen	1.240,00 Euro
c) Urnennische groß, für bis zu 4 Urnen	2.032,00 Euro
d) Verlängerungsgebühr zu a) pro Jahr	65,00 Euro
e) Verlängerungsgebühr zu b) pro Jahr	82,50 Euro
f) Verlängerungsgebühr zu c) pro Jahr	135,50 Euro

##### (2) Reihengemeinschaftsgrabstätte (Nutzungszeit 15 Jahre)

a) Urnenstellplatz für 1 Urne in einer Urnennische groß, für bis zu 4 Urnen ohne Verlängerungsmöglichkeit	401,00 Euro
---	-------------

#### § 5 Beisetzungsgebühren

##### (1) Grundgebühren

a) Gebühr pro Beisetzung	574,00 Euro
b) Gebühr pro Aus- und Einbettung (Genehmigungsverfahren)	113,00 Euro

##### (2) Besondere Gebühren

a) Elektronischer Zugang je Schlüssel	15,00 Euro
---------------------------------------	------------

#### § 6 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 25 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 17.08.2009.

#### § 7 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 26 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 17.08.2009 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 17.08.2009, 19.09.2011, 10.06.2013 sowie 10.10.2016 außer Kraft.

Dinslaken, den 01.02.2021

#### Die Friedhofsträgerin

Siegel

gez. Unterschriften